

Durchführungskonzept zur PoC-Antigen-Testung bei rückkehrenden Bewohnern (Aufenthalt außerhalb der Einrichtung/Heimfahrten/Urlaub)

1. Wie sind die aktuellen Rahmenbedingungen für Heimfahrten?

Aufenthalte außerhalb der Einrichtung, Besuche, Heimfahrten sind rechtlich möglich. Dazu gehören Aufenthalte bei Eltern bzw. nahen Angehörigen (in deren häuslichen Umgebung) und/oder auch touristische Urlaubsfahrten mit Angehörigen bzw. Partnern des eigenen Hausstandes. Bitte appellieren Sie an alle Beteiligte, auf Heimfahrten etc. zu verzichten, da das Infektionsgeschehen nach wie vor sehr hoch ist. Sofern Heimfahrten unbedingt gewünscht sind, so sind diese ab dem 01.02.2021 nur noch 2-mal im Monat möglich.

Wohngruppen, die unter Quarantäne stehen, dürfen nicht verlassen werden.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, **Frau Greunke und der Hygienebeauftragten per Email:**

1. Alle Heimfahrten (auch wenn sie regelmäßig 14-tägig oder alle 3-4 Wochen stattfinden) jeweils vorab zu melden.

Die Heimfahrt kann dann stattfinden, ohne dass Sie auf eine Antwort (Genehmigung) warten müssen, die Meldung reicht aus, ist aber wichtig! Sind Freizeitmaßnahmen/Tagesausflüge und Urlaube (auch Urlaube der Bewohner mit ihren Angehörigen oder mit Freunden) geplant, so bedürfen diese nach wie vor der **Absprache im und Genehmigung durch das Notfallteam.**

2. Wann ist ein Schnelltest notwendig?

Neu!! Abholer/Bringer unserer Bewohner werden als Besucher geführt, so dass bei der betroffenen Person ein Schnelltest (bei Abholung und Rückkehr) durchzuführen ist. Dieser ist nur dann nicht notwendig, wenn ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests nicht älter als 48 h vorliegt. Die Regelung für die Bewohner ist unverändert:

Bei einem Aufenthalt außerhalb der Einrichtung, der länger als 24 Stunden dauert, ist eine Rückkehr in die Wohngruppe erst wieder mit einem negativen Corona-Testergebnis möglich. Dazu wird bei dem Bewohner bei seiner Rückkehr ein Schnelltest vor Betreten der Wohngruppe durchgeführt. Dieser ist nur dann nicht notwendig, wenn ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests nicht älter als 48 h vorliegt. Die Angehörigen geben bei Abholung schriftlich ihre Zustimmung zur Durchführung des Schnelltestes bei Rückkehr, dafür wird die Anlage 1b des Informationsschreibens für Angehörige genutzt. Wird die Zustimmung zum Schnelltest nicht gegeben, kann die Rückkehr nur mit einem ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests nicht älter als 48 h erfolgen.

3. Wo erfolgt die Schnelltestung?

Die Schnelltestung erfolgt nur im vom Hygieneteam festgelegten Testbereich; nah am Eingang. Frequenz durch andere Bewohner oder Mitarbeiter, ist bei der Testdurchführung zu unterbinden.

Der Bewohner betritt erst nach negativem Ergebnis den Wohnbereich bzw. bei einem positiven Ergebnis nach Abstimmung mit der Rufbereitschaft/Hygienebeauftragten.

4. Wer führt die Tests durch?

Die unterwiesenen Tester führen die Tests durch. Verantwortlich für die Durchführung der Tests ist der jeweilige Gruppenleiter oder dessen Abwesenheitsvertretung.

Wenn keine Tester im Dienst sind, wird dies dem Hygieneteam gemeldet (mindestens 1 Tag vorher). Das Hygieneteam prüft dann, ob ggf. ein anderer Tester die Testung übernehmen kann.

5. Welche Schutzausrüstung muss durch den Tester getragen werden?

Die Tester tragen folgende Schutzausrüstung:

- FFP2 Maske
- Einmalhandschuhe
- Schutzvisier/Schutzbrille
- Einmalschürze/Kittel

Die Schutzausrüstung wird durch die Tester selbstständig über das Lager bezogen.

6. Wie werden die Tests entsorgt?

Die Tests werden in einem roten Plastiksack entsorgt. Gibt es bei der Testung keinen positiven Test, können alle Tests eines Tages in einem Sack entsorgt werden.

Ist ein Test positiv, wird dieser unmittelbar in einem roten Plastiksack entsorgt.

7. Wann erfolgt die Schnelltestung?

Grundsätzlich soll die Rückkehr für Sonntag 13:30 – 17:30 Uhr oder Montag 10:00 – 13:00 Uhr vereinbart werden, damit Sie Planungssicherheit haben. Bei bzw. vor der Abholung sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Sofern der Bewohner abgeholt wird, ist ein Termin (Tag/Uhrzeit) für die Abholung verbindlich zu vereinbaren, achten Sie dabei auf das Zeitfenster der Rückkehr, in dem ein Schnelltest durchgeführt werden kann, dieses ist im Dienstplan zu berücksichtigen und zu vermerken.
- Das Gelände der Zentraleinrichtung darf mit dem Kraftfahrzeug nur zur Abholung befahren werden.
- Begleitschreiben an die Angehörigen mitgeben (im QM-Handbuch im Ordner Corona Virus 2020 zu finden)
- Medikamentenübersicht mitgeben.
- Anlage 1a besprechen und mitgeben
- Anlage 1b besprechen und unterschreiben lassen (diese bleibt in der Einrichtung)
- Falls der abholende Angehörige nicht der rechtliche Betreuer ist, muss die Einverständniserklärung zur Testung des Bewohners vorab vom rechtl. Betreuer eingeholt werden. Verantwortung hier liegt beim Gruppenleiter bzw. der Wohngruppe.
- Der/die Abholende (Angehörige) darf die Wohngruppe nicht betreten. Der Bewohner ist vor der Wohngruppe abzuholen.

8. Was ist bei Rückkehr Heimfahrt/Urlaub zu beachten?

Die Angehörigen melden sich telefonisch am Tag der Rückkehr in der jeweiligen Wohngruppe und teilen mit, ob corona-ähnliche Symptome bei dem Bewohner aufgetreten sind oder nicht.

- Sollte kein Anruf durch die Angehörigen erfolgen, versuchen die Mitarbeiter der Wohngruppe selbst aktiv die Angehörigen zu kontaktieren.
- Dieser Kontaktversuch ist kurz zu dokumentieren und dient dazu, dass Bewohner mit corona-ähnlichen Symptomen erst gar nicht in die Einrichtung bzw. den jeweiligen Wohnbereich gelangen.
- Bei im Urlaub auftretenden Symptomen bzw. Auffälligkeiten müssen sich die Angehörigen selbst mit dem dortigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen, um weitere Schritte und Maßnahmen zu besprechen.
- Liegt bei Rückkehr ein schriftliches negatives Test-Ergebnis durch einen PCR-Test nicht älter als 48 h, kann auf den Schnelltest verzichtet werden.
- Datum und Uhrzeit der Rückkehr ist mit den Angehörigen festgelegt, dabei wird auf das Zeitfenster geachtet, in dem ein Schnelltest durchgeführt werden kann.

- Der Mitarbeiter, der den Schnelltest durchführt, befindet sich zur Zeit der Rückkehr im Dienst. Kann dies nicht von einem Mitarbeiter aus dem eigenen Wohnbereich übernommen werden, so ist mit der Hygienebeauftragten bzw. mit dem Schnelltest-Team abzustimmen, wer den Schnelltest durchführt.
- Der Schnelltest wird außerhalb des Wohnbereiches durchgeführt. Der Mitarbeiter, der den Schnelltest durchführt, hält das dafür vorgesehene Procedere ein.
- Temperaturmessung und Überprüfung der Anlage 1a erfolgt ebenfalls vor der Wohngruppe. Anlage 1a ist namentlich dem Bewohner zuzuordnen und durch den jeweils verantwortlichen Mitarbeiter des Wohnbereiches zu unterzeichnen.
- Anlage 1b vervollständigen.

9. Wie wird reagiert, wenn das Testergebnis negativ ist?

Liegt ein negatives Test-Ergebnis durch PCR-Test nicht älter als 48 h oder durch Schnelltest vor, keine Symptome und eine normale Körpertemperatur sind zu verzeichnen: Der Bewohner darf zurück auf die Wohngruppe.

- Hände sind umgehend zu waschen oder zu desinfizieren.
- 14 Tage auf Symptome achten und täglich Temperatur messen.

10. Wie wird reagiert, wenn das Testergebnis positiv ist?

Liegt ein positives Test-Ergebnis durch PCR-Test oder durch Schnelltest vor, kehrt der Bewohner bestenfalls so lange nicht in die Einrichtung zurück, bis ein negativer Test vorliegt.

Sofern der Abholer positiv getestet wird, kann der Bewohner die Heimfahrt nicht antreten.

Die Hygienebeauftragte/n bzw. Rufbereitschaft informieren, diese/r oder Rufbereitschaft informiert das Notfallteam und hier wird das weitere Vorgehen organisiert.